

Satzung

des Vereins „Kleinkunsthöhne Adler Dietmanns e. V.“

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Rechnungswesen
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Kleinkunsthöhne Adler Dietmanns“, nach seiner Eintragung ins Register mit dem Zusatz: e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Wurzach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleinkunst und Kultur in Bad Wurzach.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung von Kleinkunst-Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Kabarett, Comedy, Ausstellungen, Theater u. a. in eigener Regie oder in Kooperation mit anderen Organisationen und Personen,
 - die ideelle und/oder materielle Förderung bestehender Kleinkunstangebote,
 - eine Plattform für Nachwuchskünstler gewähren,
 - die Zusammenarbeit mit anderen kulturelle Arbeit leistenden Vereinen Organisationen, Institutionen und Personen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
Für die Organisation des Veranstaltungsbetriebs, für Programmgestaltung, für Werbung und für Künstlerbetreuung kann jeweils eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Juristische Personen werden vertreten durch einen Bevollmächtigten.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge zum 1. April eines Jahres erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen:
 - a) wenn trotz schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird oder
 - b) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes Ansehen, Interessen und die Arbeit des Vereins geschädigt bzw. behindert werden.
- (7) Gegen den Ausschluss (aufgrund § 3 Abs. 6b) kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der spätestens nächsten ordentlichen Versammlung. Der Ausschluss ist zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Persönliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Anträge an die Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu stellen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins unter Leitung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Beschlussfassung über:
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenrevisoren
 - die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage der Berichte
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der beiden Revisoren
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung des Mindestsatzes der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 3)
 - die Auflösung des Vereins
- (3) Sie ist – mit Ausnahme der Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (§ 9) – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen, dies kann auch per E-Mail erfolgen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen, oder schriftlich von 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (7) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen keinen Widerspruch erhebt.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder zustimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können auf Antrag von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Einnahmen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Beendigung seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen Vorstandsbeschluss ergänzen.
- (6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Die Rechnungsführung erfolgt durch den Schatzmeister.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres. Ihr Bericht ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Ein beantragter Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, gefasst werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dem Auflösungsantrag $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden zustimmen.
- (2) Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist binnen 31 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne jede Einschränkung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Einladung zur Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Kulturförderung. Die Beschlussfassung darüber erfolgt in der Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung der Körperschaft beschlossen wird, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. November 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kleinkunstabühne Adler Dietmanns e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.